

Informationen für Tages-, Nacht – und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zur Beantragung des bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses nach § 13 APG NRW

Nach § 13 APG NRW wird Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ein Aufwendungszuschuss gewährt. Die als betriebsnotwendig anererkennungsfähigen Investitionskosten werden durch gesonderte Berechnung gem. § 10 APG NRW i. V. m. §§ 11, 12 APG DVO NRW ermittelt. Gem. §§ 11 und 13 APG NRW i. V. m. §§ 17 - 22 APG DVO NRW werden durch den Aufwendungszuschuss die gesondert berechenbaren Aufwendungen von Plätzen in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege gefördert, die

1. die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 APG NRW erfüllen,
2. eine Bestätigung der gesonderten Berechnung gemäß § 10 APG NRW i. V. m. §§ 11, 12 APG DVO NRW durch die zuständige Behörde erhalten haben,
3. einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben und
4. tatsächlich von Pflegebedürftigen genutzt werden, die einen **Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI** haben.

Der Anspruch der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen richtet sich nach § 11 Abs. 5 APG NRW gegen den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder den Träger der Kriegsopferfürsorge. Die Höhe des Aufwendungszuschusses bei eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen richtet sich nach der für die vollstationären Plätzen erteilten Zustimmung zur gesonderten Berechnung gem. § 12 APG DVO NRW, je nach tatsächlicher Belegung differenziert nach EZ und MBZ. Maximal kann der Aufwendungszuschuss für die im Versorgungsvertrag festgelegte Platzzahl gewährt werden.

Aus dem Vorgenannten folgt, dass der **Kreis Gütersloh als örtlicher Träger der Sozialhilfe** dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichen Belegungstag entsprechende Aufwendungszuschüsse **für die Personen** gewährt, die

1. ihren **gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme** in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtung **im Kreis Gütersloh** hatten,
2. als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI anerkannt sind (ab Pflegegrad 1). Ansprüche gem. § 39 SGB XI – Verhinderungspflege – und § 42 SGB XI – Kurzzeitpflege bestehen insgesamt **für maximal 56 Tage pro Jahr**. Entsprechend kann auch der Aufwendungszuschuss pro Person nur für maximal 56 Tage im Jahr beantragt werden (bei gleichzeitiger Leistung der Pflegekasse).

Für Personen, die **nicht pflegeversichert** sind, besteht **kein Anspruch** gem. § 13 APG NRW; die Investitionskosten werden - bei entsprechender Bedürftigkeit - im Rahmen der Sozialhilfe mit übernommen.

Für Personen, die Ansprüche im Rahmen der Kriegsopferfürsorge haben, ist nicht der Kreis Gütersloh, sondern der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig.

Hinsichtlich des Antragsverfahrens für den Kreis Gütersloh ist vorgesehen, dass

- im Zusammenhang **mit der erstmaligen Beantragung** des Aufwendungszuschusses der **Haupt-Antragsvordruck** einschließlich der nachstehend genannten Anlage eingereicht wird und
- für die folgenden monatlichen Anträge/Abrechnungen die **Abrechnungsbogen Kurzzeitpflege bzw. Tagespflege (ohne weitere Unterlagen)** verwendet werden.

Bei der **erstmaligen Beantragung** des Aufwendungszuschusses sind folgende Hinweise zu beachten:

Dem Antrag auf Gewährung von bewohnerorientierten Aufwendungszuschüssen für Investitionen von Tages-, Nacht-, und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind nach § 13 APG NRW i. V. m. §§ 10, 11 APG NRW und §§ 19, 22 APG DVO NRW folgende Unterlagen beizufügen:

- Feststellungsbescheid über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 APG NRW,
- Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI in der **aktuellen Fassung**,
- aktuelle Vergütungsvereinbarung gemäß § 85 SGB XI,
- Zustimmung des LWL/ LVR zur gesonderten Berechnung gemäß § 10 APG NRW i. V. m. §§ 11, 12 APG DVO NRW.

Hinsichtlich der monatlichen Anträge nach dem vorgenannten Muster wird darauf hingewiesen, dass diese gem. § 19 bzw. § 22 APG DVO NRW **jeweils bis zum 15. des folgenden Kalendermonats** zu stellen sind (d.h. bis zum 15. beim Kreis Gütersloh, Abteilung Arbeit und Soziales, vorliegen müssen). Aufgrund der gesetzlichen Regelung können später eingehende Anträge nicht berücksichtigt werden. **Der Nachweis über den fristgerechten Eingang ist im Zweifelsfalle von Ihnen zu erbringen.** Der monatliche Antrag kann z.B. per Fax nach hier übersandt werden (Sendebericht als Nachweis aufzubewahren). Eine Verlängerung der gesetzlichen Ausschlussfrist ist nicht möglich

Personen, bei denen die Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit noch aussteht, sind fristwährend anzumelden. Sobald Ihnen der Bewilligungsbescheid der Pflegekasse vorliegt, können die Investitionskosten mit dem folgenden Antrag nachgezahlt werden.

So können Sie uns erreichen:

- Ansprechpartnerin: Ulrike Belitz
- Telefonnummer: 05241/ 85-2361
- Faxnummer: 05241/ 85-3-2361
- E-Mail: Ulrike.Belitz@gt-net.de
- Postanschrift: Kreis Gütersloh
Abteilung Soziales
- Sachgebiet Pflege -
33324 Gütersloh
- Dienststelle: Kreishaus an der Wasserstraße 14 in Rheda-Wiedenbrück